

Ortlicher Personalrat

am Staatlichen Schulamt Albstadt

Info zur Elternzeit

- Die Mutter kann entscheiden, ob sie ihren Dienst nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder aufnimmt oder Elternzeit beantragt und während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben möchte.
- Falls eine Teilzeitbeschäftigung innerhalb der Elternzeit angestrebt wird, empfiehlt es sich, diese bereits mit dem Antrag auf Elternzeit zu beantragen.
- Während der Elternzeit kann auch eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden.
- Ein Anspruch auf Rückkehr an die Stammschule besteht nur, wenn direkt nach dem Mutterschutz wieder mit dem Dienst begonnen wird.
- Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes - spätestens 7 Wochen vor Beginn muss die Elternzeit beantragt werden.
- Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen.
- Bei Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Ferien nicht ausgespart werden, außer die Elternzeit endet nach der in der Verordnung festgelegten Frist von 12 bzw. 14 Monaten oder nach zwei oder drei Jahren kurz vor oder kurz nach den Schulferien.
- Partnermonate können in jeden beliebigen Zeitraum gelegt werden und auch gesplittet werden - sind also nicht an die Ferien-Aussparregel gebunden.
- Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, sollte die Beschäftigte die Elternzeit entweder beenden, sobald die Mutterschutzfrist beginnt, oder sie unterbrechen und nach Ablauf der Mutterschutzfrist fortsetzen, denn dann wird in der Phase der Beschäftigungsverbote wieder das vor Beginn der Elternzeit zustehende Gehalt bezahlt.
- Auch für Funktionsstelleninhaber:innen ist Elternzeit zulässig. Die Stelle an der Stammschule kann nach einem Jahr neu besetzt werden.



Die Elternzeit muss innerhalb der ersten Woche über STEWI beantragt werden. Stellen Sie alle Unterlagen frühzeitig zusammen. Väter informieren ihre SL frühzeitig (7 Wochen) über Elternzeitpläne.



24 Monate bis zur Vollendung 8. Lebensjahres können übertragen werden. Vor allem bei Mehrlingsgeburten sinnvoll. Schriftliche Antragsfrist beträgt 13 Wochen.



In Elternzeit kann die Unterrichtstätigkeit kurzfristig verändert oder beendet werden, mit Anspruch auf beihilfegleiche Leistungen. Sollte ca. 6 Wochen vorher beantragt werden.



Die Mutterschutzfrist wird auf die Elternzeit angerechnet.



Mit Genehmigung der Schulleitung dürfen Lehrkräfte in Elternzeit an amtlichen Fortbildungen teilnehmen.



Merkhilfe: Erster Arbeitstag ist der Geburtstag des Kindes.



Jeder stillenden Mutter muss mindestens 2x täglich eine halbe Stunde oder 1x täglich eine Stunde Stillzeit gewährt werden. (begrenzt auf das 1. Lebensjahr)



Bei weiteren Fragen können Sie sich auch an Ihren Verband oder Ihre Gewerkschaft wenden.